Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.

Verantw. Redacteur Fr. Hüttner.
Geschäftsstunde d. Redaction
Vormittags von 11—12 Uhr
Nachmittags von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate in den Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Auflage 9850.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Ngr.,
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2½ Ngr.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 9 Thlr.
mit Postbeförderung 12 Thlr.
Inserate
4gespaltene Bourgoiszeile 1½ Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichniß.
Reclamen unter d. Redactionsstrich
die Spaltzeile 2 Ngr.
Filiale
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Local-Comptoir Hainstraße 21.

№ 152. Freitag den 31. Mai. 1872.

Die durch Ausscheiden des Herrn Friedrich Louis **Hoffmann** erledigte **Wechselmäkler**-stelle haben wir

Herrn Emil Gustav Carl **Reich** hier

übertragen, und es wird derselbe, nachdem er vom Rath eidlich in Pflicht genommen worden, mit dem 1. Juni d. J. sein Amt antreten.

Leipzig, den 29. Mai 1872.

Die Handelskammer.
Edmund Becker. Dr. Gensel, S.

Bekanntmachung,

die Beschaffenheit der Schankgläser betreffend.

Nachdem durch Verordnung des Königlichen Ministerium des Innern vom 12. August l. J. verfügt worden ist, daß auch nach dem Inkrafttreten der **Maaß- und Gewichtsordnung** vom 17. August 1868 es der örtlichen Regulirung überlassen bleibe, Bestimmung zu treffen, ob und in welchen Gefäße, welche für den Ausschank von Wein und Bier in Wirthschaften bestimmt sind, mit einem äußerlichen Kennzeichen ihres Maaßinhalts versehen sein sollen, so haben wir beschlossen, daß auch für die Zukunft das Ausschenken des Bieres in geaichten Schankgläsern zu erfolgen hat, und verweisen die Schankwirthe deshalb auf die nachstehend abgedruckten §§. 2, 3, 4 unter b, 5 bis 7 und 9 der obgedachten Verordnung vom 12. August 1871, indem wir den 1. Juli 1872 als Zeitpunct, von welchem ab nur noch die Benutzung den Bestimmungen der neuen Maaßordnung entsprechender geaichter Bierschankgläser gestattet ist, festsetzen.

Diejenigen, welche den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden in Gemäßheit §. 369 des deutschen Strafgesetzbuchs unter 2 mit Geld bis zu **Dreißig Thalern** oder mit Haft bis zu **Vier Wochen** bestraft werden.

Leipzig, den 23. November 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Reichel, Rsdr.

Verordnung,

die Beschaffenheit der Schankgläser betreffend,
vom 12. August 1871.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§. 2. Zulässig sind für den genannten Zweck nur solche Gefäße, deren Sollinhalt einer der von der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Maaßgrößen (s. §. 5 der Aichordnung vom 16. Juli 1869) entspricht.

§. 3. Die Bezeichnung der Gefäße hat zu erfolgen durch einen äußerlich eingeschliffenen, eingeschnittenen oder eingebrannten Strich, welcher bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzt.

Schankgläser von ¼, ⅛ und ⅒ Liter bedürfen keiner weiteren Bezeichnung ihres Inhalts.

Andere nach der Maaß- und Gewichtsordnung zulässige Größen sind durch Einschleifen, Einschneiden oder Einbrennen einer Bezeichnung des Inhalts nach Liter in der von der Aichordnung vorgeschriebenen Weise besonders zu bezeichnen.

§. 4. Der Strich, welcher den Sollinhalt begrenzt, muß

a) ꝛc. ꝛc.,
b) bei Schankgefäßen für Bier wenigstens 1 Centimeter,
c) ꝛc. ꝛc.,

unter dem oberen Rande liegen.

§. 5. Den Wirthen ist freigestellt, diese Bezeichnung ihrer Schankgefäße selbst vorzunehmen oder durch wen immer vornehmen zu lassen.

Sie sind für deren Richtigkeit verantwortlich.

§. 6. Jeder Wirth ist verpflichtet, Exemplare vorschriftsmäßig geaichter und gestempelter Flüssigkeitsmaaße von dem seinen Schankgefäßen entsprechenden Inhalte im Schanklocale bereit zu halten, seine Schankgefäße vor dem Gebrauch damit zu untersuchen, auch die seinen Gästen und Kunden verabreichten Quantitäten, im Falle dies verlangt wird, damit nachzumessen.

§. 7. Bei der polizeilichen Visitation der geaichten und gestempelten Flüssigkeitsmaaße (§. 6) sind auch von den vorhandenen Schankgefäßen beliebige Stücke herauszugreifen und der Prüfung zu unterstellen.

§. 8. ꝛc. ꝛc.

§. 9. Alle mit Aichstrichen nach **anderem Maaße**, als dem nach §. 2 allein zulässigen, versehenen Schankgläser sind vom 1. Januar 1872 ab zu beseitigen — oder die Aichstriche unkenntlich zu machen. Diese Vorschrift gilt auch in denjenigen Orten des Landes, für welche eine Bestimmung der im §. 1 erwähnten Art nicht getroffen worden ist.

Dresden, am 12. August 1871.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz. Fromm.

Bekanntmachung.

Eine Anzahl ehemaliger Zöglinge des hiesigen Nicolaigymnasium, sowie mehrere Väter gegenwärtiger Schüler und sonstige Freunde dieser Schulanstalt haben durch Ansammlung eines Capitals von

Eintausendachthundert Thalern

Nominalbetrag in Leipziger Stadtschuldscheinen eine Stiftung unter dem Namen **„Nicolaitaner-Stiftung"** begründet und uns dieses Capital nebst Stiftungsurkunde mit der Bestimmung übergeben, daß die Zinsen desselben zur Ertheilung von Prämien an durch Fleiß und Sittlichkeit ausgezeichnete Schüler aller Classen-Abtheilungen der hiesigen Nicolaischule, welche nach dem Ermessen und dem Beschlusse des Lehrercollegiums einer solchen Auszeichnung würdig befunden werden, verwendet werden sollen. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß wir diese Stiftung an- und in Verwaltung genommen haben, und sprechen zugleich den edlen Begründern derselben für diesen hochherzigen Act der Liebe und Dankbarkeit unsern aufrichtigsten Dank hiermit aus.

Leipzig, am 27. Mai 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Wittsch, Ref.

Bekanntmachung.

Das Freibad am Kopfwehre wird **am 1. Juni dieses Jahres** eröffnet.

Die Besucher desselben haben die unter ⊙ nachstehenden, auch in der Anstalt angeschlagenen Vorschriften streng zu beachten.

Leipzig, am 18. Mai 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. G. Mechler.

⊙

1) Die Anstalt kann in der Zeit von Morgens 5 bis Mittags 1½ Uhr und von Nachmittags 3½ Uhr bis zum Dunkelwerden unentgeltlich benutzt werden.
2) Die tägliche Schlußzeit wird durch zwei Zeichen mit der Glocke angegeben.
3) Nach dem ersten Zeichen wird Niemand mehr eingelassen; nach dem zweiten haben die Badenden sich sofort aus den Bassins und sodann mit möglichster Beschleunigung aus der Anstalt zu entfernen.
4) Die Perrons, Brücken, Aus- und Ankleide-Stellen, Bassins und sonstige Räumlichkeiten der Anstalt dürfen in keiner Weise verunreinigt werden.
5) Niemand darf den Andern bespritzen, untertauchen oder sonst belästigen.
6) Alles unnöthige Schreien, Lärmen und Herumlaufen in der Anstalt ist untersagt.
7) Abwaschungen mit Seife dürfen nicht vorgenommen werden.
8) Das Ein- und Aussteigen darf nur auf den Treppen geschehen.
9) Die jedesmalige Benutzung der Anstalt ist auf die Dauer einer Stunde beschränkt.
10) Das Mitbringen von Hunden in die Anstalt ist verboten.
11) Das Betreten der Rasenböschungen, das Uebersteigen der Barrièren und das Baden in den Zu- und Abflußgräben ist nicht gestattet.
12) Jeder Besucher der Anstalt hat dem Aufseher auf dessen Verlangen seinen Namen und Stand, sowie seine Wohnung zu nennen.
13) Den Anordnungen des Aufsehers ist unweigerlich Folge zu leisten.
14) Widersetzlichkeiten gegen denselben oder Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe oder Haft, oder auch mit dem Verbote fernerer Benutzung der Anstalt geahndet.

Bekanntmachung.

Die Pächter von Parzellen des großen Johannis-Gartens und des Johannisthales werden hierdurch, unter Bezugnahme auf §. 4 der Pachtcontracte, veranlaßt, das Verschneiden oder Einbinden der Gartenzäune ordnungsmäßig bewirken zu lassen.

Leipzig den 28. Mai 1872. **Die Vorsteher des Johannishospitals.**

Danksagung.

Ein Musikfreund, welcher nicht genannt sein will, hat dem Theater-Chor-Pensionsfonds zu Leipzig die Summe von

Sieben Hundert Thalern

schenkungsweise zugewendet.

Wir verfehlen nicht, für diese freundliche Gabe, durch welche dem Zwecke unserer neubegründeten Anstalt eine wesentliche Förderung zu Theil geworden, unsern aufrichtigen Dank hiermit öffentlich auszusprechen.

Leipzig, den 30. Mai 1872.

Der Verwaltungsausschuß des Theater-Chor-Pensions-Fonds.

Robert Kretschmer. †

W. Leipzig, 30. Mai. Morgen wird einer der namhaftesten älteren Künstler Leipzigs zur ewigen Ruhestätte geleitet werden, der Maler und Zeichner Robert Kretschmer. Der Verstorbene, ein wackerer Patriot (er stammt aus dem Regierungsbezirk Magdeburg) und liebenswürdiger Mensch, erlag jahrelangen Leiden, deren Keim vielleicht von einer im Gefolge des Herzogs Ernst II. von Coburg-Gotha nach Afrika gemachten, zwar an künstlerischer Ausbeute reichen, aber auch für andere Theilnehmer nur zu verhängnißvollen Reise herrührt. Robert Kretschmer hat sich in der illustrirten Literatur, namentlich in der periodischen, einen Namen vom besten Klang erworben. Er dankt seinen Ruf der seinen Arbeiten wohl durchweg kennzeichnenden gewissenhaften, fast peinlichen Sorgfalt, der Treue bis in die geringsten Einzelheiten hinein, mit welcher er die ihm am geeignetsten erscheinenden Vorlagen benutzte. Wo er selber Studien nach der Natur machen konnte, war er vollends unübertrefflich. Diesen „gelehrten" Zug seiner Künstlernatur, wenn man so sagen darf, können unsere Leser zufällig gerade jetzt an einer Anzahl Illustrationen über Urwaldleben in Brasilien recht deutlich wahrnehmen, Bilder von größter Anschaulichkeit und malerischer Wirkung, namentlich was Vegetationsgruppen anlangt. Diese Illustrationen finden sich in der Nummer der „Illustrirten Zeitung" von laufender Woche, wohl das letzte Werk, das noch bei seinen Lebzeiten erschien. Ehre seinem Andenken! —

Aus Stadt und Land.

* Leipzig, 30. Mai. Der Kaiser hat soeben folgende Cabinetsordre, betreffend die Berechnung der Kriegsdienstzeit, erlassen: „Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich im Anschluß an Meine Ordres vom 16. resp. 18. Mai 1871 Folgendes: Die Zeit, während welcher Officiere, Beamte und Mannschaften während des Krieges 1870—71 in französischer Kriegsgefangenschaft gewesen sind, darf, selbst wenn dieselbe gemäß Meiner Ordre vom 18. Mai 1871 als Dienstzeit angerechnet wird, bei Berechnung von Kriegsjahren nicht in Betracht kommen. Nicht in Gefangenschaft befindlich gewesenen verwundeten oder kranken Officieren ꝛc. ist ein Anrecht auf Herleitung eines Kriegsjahres aus der im Lazareth zugebrachten Zeit, soweit sie sich auf französischem Boden befunden haben, zuzuerkennen, wogegen diejenigen, welche durch Evacuation an der Erfüllung der Bedingungen Meiner Ordre vom 16. Mai 1871 verhindert waren, darauf kein Anrecht haben."

* Leipzig, 30. Mai. Das „Sächs. Wchbl." sagt: „Es sind darüber Zweifel erhoben worden, ob ein Verbot der Theilnahme an der mit dem Sitze in London bestehenden Internationalen Arbeiter-Association, sowie des Anwerbens und des Leistens von Beiträgen für diesen Verein, dem Vereinsgesetze vom 22. November 1850 gegenüber, als gerechtfertigt angesehen werden könne. Diese Zweifel kann man jedoch als begründet nicht erachten. Denn wenn die zuständige Polizeibehörde die Ueberzeugung gewinnt, daß ein Verein den Zweck verfolgt, Gesetzesübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder dazu geneigt zu machen, daß also ein solcher Verein, gleichviel, ob es ein inländischer oder ein ausländischer Verein ist, da auch im letzteren Falle die Gesetzmäßigkeit des Zweckes selbstverständlich nur nach dem Maßstabe der inländischen Gesetzgebung beurtheilt werden kann, nach § 20 des Vereinsgesetzes als unerlaubt zu betrachten ist, so ist sie, wie dies aus der allgemeinen Competenz der Polizeibehörden, beziehentlich nach §. 2 des Competenzgesetzes vom 28. Januar 1835 und aus der ihnen zunächst zugewiesenen Handhabung des Vereinsgesetzes folgt, berechtigt, dies auszusprechen, und die fernere Theilnahme daran, beziehentlich die Beförderung unter Strafandrohung polizeilich zu verbieten. In einem solchen Vorgehen der Behörde würde aber zugleich der Beschluß der Auflösung des Vereins liegen, wenn schon die letztere bei ausländischen Vereinen natürlich nur für das Inland, beziehentlich für den Bezirk der betreffenden Behörde, in Wirksamkeit treten könnte."

* Leipzig, 30. Mai. Ein Dresdener Correspondent schreibt der „D. A. Z.": Wenn wir wiederholt von der Existenz und der Wirksamkeit des hier erscheinenden gemeinschädlichen „Katholischen Kirchenblattes zunächst für Sachsen" Notiz nehmen, so geschieht dies wahrlich nicht zu unserm eigenen Vergnügen, sondern nur, um dann und wann ein Streiflicht auf das verderbliche Wühlen dieses sächsischen Jesuitenblattes fallen zu lassen und dadurch das arglose Publicum auf die auch in Sachsen stattfindenden Umtriebe der Jesuiten aufmerksam zu machen. Mit besonders schlecht versteckter Hoffe verfolgt das genannte Blatt die kirchlich-politische Wirksamkeit des Fürsten Bismarck und des deutschen Reichstages. Während es in seiner Nummer vom 19. d. M. dem deutschen Reichstage „maßlose Verblendung" und „politische Heuchelei" vorwirft, weil er nicht den Jesuitenorden „als etwas sehr Heilsames und Vollkommenes" anerkennen will, bemängelt es in seiner folgenden Nummer in einem langen, vom Hofprediger Potthoff verfaßten Leitartikel das geflügelte Wort Bismarck's: „Wir gehen nicht nach Canossa, weder kirchlich noch politisch." Dieser Herr Hofprediger, welcher überhaupt einer der fleißigsten Mitarbeiter des Katholischen Kirchenblattes ist, feiert bei dieser Gelegenheit ganz besonders den Papst Gregor VII. als einen „Retter in böser Zeit", macht sich dann wiederum viel mit der „politischen Heuchelei" zu schaffen und schließt mit dem frommen Wunsche: „Möge er (Gregor VII.) im Himmel jetzt beten für die Kirche, die er schon auf Erden mehr liebte als sein eigenes Leben!" Auch Professor Gneist hat sich durch seine Rede, die er bei Besprechung der Jesuitenpetitionen im deutschen Reichstage hielt, stark den Zorn unsers Jesuitenblattes zugezogen; dasselbe tröstet sich jedoch mit den Worten: „Es will uns dünken, als sei die deutsche Wissenschaft ohnmächtig und bankrott gegenüber den Jesuiten und dem Ultramontanismus." Das wagt ein Blatt in Sachsen offen zu sagen, in dem Sachsen, dessen höchster Stolz die von seiner Regierung in der fort und fort erblühenden Universität so liebevoll gepflegte „deutsche Wissenschaft" ist, in dem Sachsen, dessen Verfassung denselben Jesuitenorden verbietet, welchen das Organ des Herrn Potthoff und Consorten verherrlicht.

— r. Leipzig, 30. Mai. Die Leipziger Schützengesellschaft hat von den Zürichern eine Einladung zu dem vom 14. bis 21. Juli in Zürich stattfindenden Eidgenössischen Schützenfeste erhalten, nachdem dieses im letzten Jahre wegen der Kriegsereignisse verschoben worden war. Gegenüber den oft die Deutschen verletzend berührenden Sympathien der Schweizer für die Franzosen ist das Einladungsschreiben der Züricher dagegen von einem deutschfreundlichen einsichtsvollen Geiste durchweht. „Das Eidgenössische Schützenfest ist das größte Fest des Schweizers, heißt es darin, und gerade deshalb der Ausdruck für die politischen Ideen im Innern und gegenüber den Nachbarländern, ein Fest des ernsten eigenen Strebens und der Verbrüderung mit den anderen verwandten Völkern. Nehmt darauf hin die Versicherung unserer aufrichtigen Sympathien, der Anerkennung und Bewunderung für Das, was